

**15.09.97****Empfehlungen  
der Ausschüsse****EU - Fz**zu **Punkt** der 716. Sitzung des Bundesrates am 26. September 1997

---

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Sechsten  
MwSt-Richtlinie 77/388/EWG über das gemeinsame  
Mehrwertsteuersystem (Ausschuß für Mehrwertsteuer)  
KOM(97) 325 endg.; Ratsdok. 9118/97

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Union und  
der Finanzausschuß

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

Der Bundesrat hat bereits mit Beschluß vom 19.12.1996 zum Status des Mehrwert-  
steuerausschusses Stellung bezogen - BR-Drucksache 637/96 (Beschluß) -, indem  
er die Verlagerung von originären Entscheidungs- und Kontrollbefugnissen an die  
Europäische Union wegen der Beeinträchtigung des Subsidiaritätsprinzips  
abgelehnt hat. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, dem mit dem  
Richtlinienvorschlag erneut vorgetragenen Versuch der Europäischen Union, in die  
Verwaltungshoheit der Länder einzugreifen, entgegenzutreten und den Vorschlag,  
den Mehrwertsteuerausschuß in ein Beschlußorgan umzuwandeln, abzulehnen.

Der Mehrwertsteuerausschuß nach Artikel 29 der Sechsten MwSt-Richtlinie ist ein  
Beratungsgremium und beschließt zu Rechtsfragen Leitlinien. Diese Leitlinien sind  
für die Mitgliedstaaten rechtlich nicht verbindlich, finden in der Regel jedoch bei  
der Auslegung der nationalen Mehrwertsteuergesetze Berücksichtigung.

Die mit dem Vorschlag angestrebte Umwandlung des Mehrwertsteuerausschusses in  
ein Beschlußorgan ist insbesondere abzulehnen, weil

- das Einstimmigkeitsprinzip in Steuerfragen aufgegeben würde,
- seine Beschlüsse die Souveränität der Länder einschränken würden und

**Ausgeliefert am 16. SEP. 1997**

- zu befürchten wäre, daß ein mit umfassenden Rechten ausgestatteter Ausschuß nicht nur Vorschriften auslegen, sondern darüber hinaus Rechtsetzung betreiben würde.

Diese Stellungnahme ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 EUZBLG maßgeblich zu berücksichtigen; das Vorhaben betrifft im Schwerpunkt Verwaltungsverfahren der Länder.